



Bekanntmachungsblatt AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich. Darüber hinaus wird das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amt-jevenstedt.de unter „Aktuelles“ digital zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Jevenstedt 24808 Jevenstedt, den 14.07.2022
Der Amtsdirektor

**Schließung des Einwohnermeldeamtes Westerrönfeld
in der Zeit vom 25.07.2022 – 12.08.2022**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der Zeit von

Montag, 25.07.2022 bis Freitag, 12.08.2022

bleibt das Einwohnermeldeamt in der Verwaltungsstelle Westerrönfeld aus betrieblichen Gründen geschlossen. In dringenden Fällen bitte ich Sie, Ihr Anliegen in der Verwaltungsstelle Jevenstedt, **nach vorheriger Terminvereinbarung**, vorzutragen.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Marcel Rohwer
Amtsdirektor

Gemeinde Luhnstedt Luhnstedt, 13.07.2022
**Der Vorsitzende
des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses**

**Sitzung des Ausschusses zur Prüfung
des Jahresabschlusses**

Am Dienstag, 16. August 2022 findet um 18:00 Uhr im Sitzungsraum Achtern des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses statt.

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2021
2. Anfragen und Mitteilungen

Harald Struve
Vorsitzender

Gemeinde Hamweddel Hamweddel, 13.07.2022
**Der Vorsitzende
des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses**

**Sitzung des Ausschusses zur Prüfung
des Jahresabschlusses**

Am Mittwoch, 17. August 2022 findet um 18:00 Uhr im Sitzungsraum Achtern des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses statt.

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2021
2. Anfragen und Mitteilungen

Jan Linnemann
Vorsitzender

**Satzung
der Gemeinde Schülpe b. Rendsburg
für den Betrieb und die Erhebung
von Benutzungsgebühren
für die Kindertagesstätte
der Gemeinde Schülpe b. Rendsburg**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 480) wird nach Be-

schlussfassung durch Gemeindevertretung Schülup b. Rendsburg vom 30.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Kindergarten Flohkiste“ der Gemeinde Schülup b. Rendsburg.
- (2) Die Gemeinde Schülup b. Rendsburg betreibt die Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft als soziale öffentliche Einrichtung mit eigenständigem alters- und entwicklungs-spezifischem Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).

§ 2 - Aufnahme

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schülup b. Rendsburg bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII.
- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanschuldung.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/ Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Diese Regelung findet auch Anwendung im Falle einer Veränderung der Betreuungszeit. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die verbindliche unterschriebene Anmeldung sollte in der Regel 3 Monate vor Beginn der Betreuung erfolgen. Die Eingabe der Anmelde-daten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/ Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.
- (4) Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten entsteht die Beitragspflicht zum Aufnahmetag.
- (5) Die Eltern/ Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen und Anschriften der Eltern/ Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung

ihrer Daten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (7) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (8) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/ Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 3 - Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt die Gemeinde gem. § 18 (5) KiTaG schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Die Vergabekriterien sind in Anlage I geregelt.
- (2) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/ Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.

§ 4 - Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Betreuungsmöglichkeiten ergeben sich aus Absatz 2.
- (2) Die Eltern/ Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

Regelkindergartengruppe	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (5 Std.)
Altersgemischte Gruppe	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Std.)
Krippengruppe (voraussichtlich ab 01.11.2022)	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Std.)
Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe	13:00 Uhr bis 14:00 Uhr (1,0 Std.)
Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe	16:00 Uhr bis 17:00 Uhr (1,0 Std.)
- (3) Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppen dürfen 30 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Planmäßige Schließzeiten sind

die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister fest und gibt diese spätestens bis zum 15.11. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.

- (4) Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 3 nicht erfasst.
- (5) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 3 bis zu drei Tage im Jahr geschlossen werden.

§ 5 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind jeweils zum 15. jeden Monats an die Amtskasse Jevenstedt zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht im Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt in dem Monat, in dem das Nutzungsverhältnis gem. § 9 endet. Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich für einen vollen Kalendermonat fällig. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge für den Monat entsprechend. Die Gebühr ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 6 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 7 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a) für Kinder bis **zum vollendeten 3. Lebensjahr**

Betreuungszeit	Gebühr
4 Stunden (bis 31.07.2022) 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	116,00 €
5 Stunden 07:00 Uhr – 12:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 13:00 Uhr	145,00 €
6 Stunden 07:00 Uhr – 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 14:00 Uhr	174,00 €

7 Stunden

07:00 Uhr – 14:00 Uhr oder
08:00 Uhr – 15:00 Uhr 203,00 €

8 Stunden

07:00 Uhr – 15:00 Uhr oder
08:00 Uhr – 16:00 Uhr 232,00 €

9 Stunden

07:00 Uhr – 16:00 Uhr oder
08:00 Uhr – 17:00 Uhr 261,00 €

10 Stunden

07:00 Uhr – 17:00 Uhr 290,00 €

b) für Kinder **ab dem vollendeten 3. Lebensjahr:**

Betreuungszeit **Gebühr**

4 Stunden

(bis 31.07.2022) 08:00 Uhr – 12:00 Uhr 113,20 €

5 Stunden

07:00 Uhr – 12:00 Uhr oder
08:00 Uhr – 13:00 Uhr 141,50 €

6 Stunden

07:00 Uhr – 13:00 Uhr oder
08:00 Uhr – 14:00 Uhr 169,80 €

7 Stunden

07:00 Uhr – 14:00 Uhr oder
08:00 Uhr – 15:00 Uhr 198,10 €

8 Stunden

07:00 Uhr – 15:00 Uhr oder
08:00 Uhr – 16:00 Uhr 226,40 €

9 Stunden

07:00 Uhr – 16:00 Uhr oder
08:00 Uhr – 17:00 Uhr 254,70 €

10 Stunden

07:00 Uhr – 17:00 Uhr 283,00 €

- (2) Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).

- (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.

§ 8 - Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag können die gem. § 7 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/ Personensorgeberechtigte/n oder Gebührenschuldner. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von

Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

§ 9 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (1) Ab dem 01.08.2022 wird in der Kindertageseinrichtung eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 58,50 €. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 10 entsprechend anzuwenden.

§ 10 - Abmeldung/Ummeldungen und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern/Personensorgeberechtigten bis zum 31.3. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Das gilt nicht für schulpflichtig werdende Kinder.
- (2) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. Diese Ummeldungen sind grundsätzlich mit einer 4-wöchigen Vorlaufzeit zum Beginn des Folgemonats im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Änderung des Angebotes zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (3) In besonderen Fällen können Eltern/Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats kündigen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben oder dreimonatiger Nichtertrichtung der Benutzungsgebühr der Fall.
- (5) Wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören, gefährden oder in anderen dringenden Fällen, kann auch dies einen wichtigen Grund im Sinne Abs. 4 darstellen. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.
- (6) Die Gemeinde informiert die Eltern/Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 4 - 5 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.
- (7) Aus Gründen des Wegzugs der Eltern/Personensorgeberechtigten darf das Betreuungsverhältnis seitens der Gemeinde nicht gekündigt werden.

§ 11 - Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Die Kinder

sind morgens bis spätestens 08:30 Uhr zu bringen. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden oder ein Eintrag in einer App erfolgen, damit der Verbleib nachweisbar ist.

- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann erst ab einem halben Jahr vor Einschulung ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde. In allen anderen Fällen übernehmen die Mitarbeiter/innen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten / Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen und schriftlich festzulegen.
- (6) Falls Eltern/Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (7) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (8) Für das tägliche Spielen im Freien benötigen die Kinder zweckmäßige und dem Wetter angepasste Kleidung. Für den Aufenthalt in den Gruppenräumen sind Hausschuhe o.ä. erforderlich.
- (9) Das Mitbringen von Spielzeug ist nur in Absprache mit den Erzieherinnen und Erziehern möglich. Schmuck, Geld, technische Geräte für Bild- und Tonaufnahmen sowie spitze oder scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte.
- (10) Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/ Personensorgeberechtigten mitzubringen.
- (11) Den Kindern ist ein gesundes und ausgewogenes Frühstück mitzugeben. Gleiches gilt für Zwischenmahlzeiten.

§ 12 - Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr

einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (5) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

§ 13 - Versicherungen, Unfälle und Haftung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 14 - Leitung, Aufsicht

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.
- (2) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.

§ 15 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.

- (3) Die Gemeinde lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jedes Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 16 - Beirat

- (1) Die Gemeinde richtet für die Kindertageseinrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein. Vertreter von Gemeinden, die die Einrichtung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mitbenutzen, werden auf die Anzahl der Vertreter der Standortgemeinde angerechnet.

Er besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Mitglied, das von der Gemeinde entsandt wird,
 - ein Mitglied, das von der Elternvertretung entsandt wird,
 - ein Mitglied der pädagogischen Kräfte (Leitung).
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
 - (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 17 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Einwohnermeldeämter
 - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (3) Die Gemeinde bzw. das Amt Jevenstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Kindergartensatzung vom 01.08.2011 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 01.04.2012. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2010 in der Fassung der VI. Nachtragssatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Schülp b. Rendsburg, 30.06.2022

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt

Gemeinde Schülp b. Rendsburg

Der Amtsdirektor

Wolfgang Wachholz

Bürgermeister

Marcel Rohwer

Anlage I zur Satzung der Gemeinde Schülp b. Rendsburg für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Schülp b. Rendsburg

Vergabekriterien:

- Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde
- Geschwisterkinder
- Berufstätigkeit der Eltern/ Personensorgeberechtigten
- Familienstand
- Kinder die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden



Satzung der Gemeinde Westerrönfeld für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Westerrönfeld

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 480) wird nach Beschlussfassung durch Gemeindevertretung Westerrönfeld vom 30.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Kommunale Kindertagesstätte Zauberswald“ der Westerrönfeld.
- (2) Die Gemeinde Westerrönfeld betreibt die Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft als soziale öffentliche Einrichtung mit eigenständigem alters- und entwicklungspezifischem Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).

§ 2 - Aufnahme

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Westerrönfeld bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII. Die Eingewöhnung in der Krippengruppe erfolgt in Anlehnung an das Berliner Eingewöhnungsmodell. Das gilt auch für den im Elementarbereich.
- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanmeldung.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/ Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Diese Regelung findet auch Anwendung im Falle einer Veränderung der Betreuungszeit. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die verbindliche unterschriebene Anmeldung sollte in der Regel 3 Monate vor Beginn der Betreuung erfolgen. Die Eingabe der Anmeldedaten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/ Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.
- (4) Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten entsteht die Beitragspflicht zum Aufnahmetag.
- (5) Die Eltern/ Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen und Anschriften der Eltern/ Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung ihrer Daten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (7) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (8) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblattausgehändigt.
- (3) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Während der Ferienzeiten oder bei unüberbrückbaren personellen Engpässen werden die Kinder der Waldgruppe in der Einrichtung Am Busbahnhof 14 b betreut. Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest und gibt diese spätestens bis zum 15.11. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt. Der Elternbeirat wird beteiligt.
- (4) Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 3 nicht erfasst.
- (5) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 3 bis zu drei Tage im Jahr geschlossen werden.

§ 3 - Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt die Gemeinde gem. § 18 (5) KiTaG schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Die Vergabekriterien sind in Anlage I geregelt.
- (2) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.

§ 4 - Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Betreuungsmöglichkeiten ergeben sich aus Absatz 2.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

Natur-Kindertagesstätten	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Natur-Kindergartengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Regelkindergartengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Regelkindergartengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Regelkindergartengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Altersgemischte Gruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Krippengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Krippengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Ergänzungs- und Randzeitengruppe 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
Ergänzungs- und Randzeitengruppe „Krippe“ 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr

Ergänzungs- und Randzeitengruppe 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Ergänzungs- und Randzeitengruppe „Krippe“ 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab.

§ 5 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind jeweils zum 15. jeden Monats an die Amtskasse Jevenstedt zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht im Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt in dem Monat, in dem das Nutzungsverhältnis gem. § 9 endet. Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich für einen vollen Kalendermonat fällig. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge für den Monat entsprechend. Die Gebühr ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 6 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 7 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

Betreuungszeit	Gebühr
4 Stunden (bis 31.07.2022) 08:00 Uhr – 12:00 Uhr	116,00 €
5 Stunden 08:00 Uhr – 13:00 Uhr	145,00 €
6 Stunden 07:00 Uhr – 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 14:00 Uhr	174,00 €
7 Stunden 07:00 Uhr – 14:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 15:00 Uhr	203,00 €
8 Stunden 07:00 Uhr – 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 16:00 Uhr	232,00 €
9 Stunden 07:00 Uhr – 16:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 17:00 Uhr	261,00 €
10 Stunden 07:00 Uhr – 17:00 Uhr	290,00 €

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr:

Betreuungszeit	Gebühr
4 Stunden (bis 31.07.2022) 08:00 Uhr – 12:00 Uhr	113,20 €
5 Stunden 08:00 Uhr – 13:00 Uhr	141,50 €
6 Stunden 07:00 Uhr – 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 14:00 Uhr	169,80 €
7 Stunden 07:00 Uhr – 14:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 15:00 Uhr	198,10 €
8 Stunden 07:00 Uhr – 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 16:00 Uhr	226,40 €
9 Stunden 07:00 Uhr – 16:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 17:00 Uhr	254,70 €
10 Stunden 07:00 Uhr – 17:00 Uhr	283,00 €

- (2) Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).
- (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.

§ 8 - Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag können die gem. § 7 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührenschildner. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

§ 9 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt bis 31.07.2022 monatlich 51,00 €, ab dem 01.08.2022 monatlich 61,00 €. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Für Kinder in den Krippengruppen ist ein Mittagstisch, unabhängig der Betreuungszeiten, verpflichtend. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 15 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 16. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 10 entsprechend anzuwenden.

§ 10 - Abmeldung/Ummeldungen und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern/Personensorgeberechtigten bis zum 31.3. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Das gilt nicht für schulpflichtig werdende Kinder.
- (2) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. Diese Ummeldungen sind grundsätzlich mit einer 4-wöchigen Vorlaufzeit zum Beginn des Folgemonats im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Änderung des Angebotes zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (3) In besonderen Fällen können Eltern/Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats kündigen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben oder dreimonatiger Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr der Fall.
- (5) Wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören, gefährden oder in anderen dringenden Fällen, kann auch dies einen wichtigen Grund im Sinne Abs. 4 darstellen. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.
- (6) Die Gemeinde informiert die Eltern/Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 4 - 5 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.
- (7) Aus Gründen des Wegzugs der Eltern/Personensorgeberechtigten darf das Betreuungsverhältnis seitens der Gemeinde nicht gekündigt werden.

§ 11 - Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Die Kinder sind morgens bis spätestens 09:00 Uhr zu bringen. Kann

das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden oder ein Eintrag in der Family-App erfolgen, damit der Verbleib nachweisbar ist.

- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann daher nur ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde. In allen anderen Fällen übernehmen die Mitarbeiter/innen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten / Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.
- (6) Falls Eltern/Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (7) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (8) Für das tägliche Spielen im Freien benötigen die Kinder zweckmäßige und dem Wetter angepasste Kleidung. Für den Aufenthalt in den Gruppenräumen sind Hausschuhe o.ä. erforderlich.
- (9) Das Mitbringen von Spielzeug ist nur in Absprache mit den Erzieherinnen und Erziehern möglich. Schmuck, Geld, Elektrogeräte sowie spitze oder scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte.
- (10) Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/ Personensorgeberechtigten mitzubringen.
- (11) Für das Frühstück bzw. die Zwischenmahlzeiten sind Ausgänge in der Kindertagesstätte und/ oder gruppeninterne Regelungen zu beachten.

§ 12 - Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Un-

bedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (5) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

§ 13 - Versicherungen, Unfälle und Haftung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 14 - Leitung, Aufsicht

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.
- (2) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.

§ 15 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (3) Die Gemeinde lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungs-

ebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.

- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/ Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 16 - Beirat

- (1) Die Gemeinde richtet für die Kindertageseinrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein. Vertreter von Gemeinden, die die Einrichtung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mitbenutzen, werden auf die Anzahl der Vertreter der Standortgemeinde angerechnet.

Er besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder, die von der Gemeinde entsandt werden,
- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.

- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 17 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Einwohnermeldeämter
- KiTa Portal Schleswig-Holstein

- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (3) Die Gemeinde bzw. das Amt Jevenstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

- (4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig (z.B. Family-App).

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Kindertagesatzung vom 01.08.2010 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 01.08.2016. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2015 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Westerrönfeld, 30.06.2022

Gemeinde Westerrönfeld
Hans-Otto Schülldorf
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

Anlage I zur Satzung der Gemeinde Westerrönfeld für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Westerrönfeld

Vergabekriterien:

- Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde
- Geschwisterkinder
- Berufstätigkeit der Eltern/ Personensorgeberechtigten
- Familienstand
- Kinder die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden



Anzeigen/nicht amtlicher Teil

Gemeinde Hamweddel

– Der Kulturausschuss –



!!! Achtung, geänderter Abfahrtsort !!!

Eine Busfahrt die ist lustig, eine Busfahrt die ist schön...
Ja die können wir jetzt endlich wieder unternehm....

Liebe Ü 60 Hamweddler und Partner,

wir freuen uns da drüber, wieder eine gemeinsame Tagestour mit Euch zu unternehmen.

Wir fahren mit dem Bus zuerst nach Soltau in die Chilimanufaktur. Dort erhalten wir eine Schnuppertour mit Verkostung. Danach geht es weiter nach Behringen zum Mittagessen (Grillbuffet). Gut gestärkt fahren wir im Anschluss weiter zum Baumwipfelpfad. Dort erwartet Euch ein fantastischer Ausblick in die Heidelandschaft. Es besteht dort die Möglichkeit zum Kaffeetrinken im Restaurant "Himmel und Erde".

**Abfahrt: Samstag 13. August 2022 um 07:30 Uhr
Kindergarten Hamweddel**

Rückfahrt vom Baumwipfelpfad 16:00 Uhr

Kostenbeitrag : 10,00

Anmeldungen bitte bis zum 03. August 2022 bei
Meike Schell, Knebelshorst 3, Hamweddel
Whatsapp oder anrufen: 0170 655 1320

Kulturausschuss Gemeinde Hamweddel, Meike Schell

Die Gemeinde Haale nimmt Abschied von Helga Hinrichsen

Frau Hinrichsen verstarb am 10. Juni 2022.

Sie hatte 1972 die Kinderstube Haale/Embühren mitgegründet und ihr 20 Jahre als Leitung vorgestanden.

Sie hat sich auch für weitere Institutionen engagiert eingesetzt und geleitet.

Für ihr langjähriges und erfolgreiches Wirken in der Gemeinde sind wir ihr zum Dank verpflichtet und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Gemeinde Haale
Bernd Holm
Bürgermeister



Evangelisch- Luther. Kirchengemeinde

J E V E N S T E D T

www.kirche-jevenstedt.de

Gottesdienste:

Regionalgottesdienst in Westerrönfeld

24.07. - 10.00 Uhr, P. Zimmermann-Stock

Veranstaltungen:

Jevenstedter Tafel, Pastorat

dienstags ab 13.15 h

Solardachkataster Rendsburg-Eckernförde ist online!

Informationen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Hausdächern stellt die Klimaschutzagentur (www.ksa-rdeck.de) im Kreis Rendsburg-Eckernförde ab sofort kostenfrei zur Verfügung.

Mit dem Solardachkataster auf der Seite www.mein-dach-kannmehr.de erhalten Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden unabhängig und unkompliziert Auskunft darüber, ob sich die Installation einer Photovoltaik-Anlage lohnt.

Impressum:

Herausgeber: Amt Jevenstedt

Der Amtsdirektor

Meiereistraße 5

24808 Jevenstedt

Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84

Internet: www.amt-jevenstedt.de

eMail: bbl@amt-jevenstedt.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:

montags, dienstags, donnerstags und freitags

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

Grundsätzlich ist vor Ihrem Besuch eine

Terminvereinbarung notwendig!

Nutzen Sie bitte vorrangig unser Onlinebuchungssystem

auf der o. g. Internetseite des Amtes.

Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch

unter 04331/8478-86 oder -0 buchen.

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG

Nikolaus-Otto-Straße 12

24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68

eMail: info@rd-druck.de



Das AWO Familienzentrum lädt Euch ein:

ZUMBA mit Melli

Sich außerhalb der Schule und Kita kennenlernen und zusammen Spaß haben

FÜR: Alle Kinder die Lust auf Bewegung Spaß und gute Laune haben und zwischen 5-8 Jahren sind

WANN: dienstags von 14.30- 15.30 Uhr unser erstes Treffen ist am 06.09.2022 (der Kurs beinhaltet 10 Treffen bis zum 08.10.2022)

Wo: Treffpunkt ist das AWO Familienzentrum (Eingang Kita Lummerland) Am Sportplatz 3 in Jevenstedt

Dort werden die Kinder von uns in Empfang genommen

Mitbringen:

- Bitte in Sportkleidung kommen
- Gefüllte Trinkflasche
- 10 Euro Teilnahmegebühr

Wir freuen uns auf Euch!!!

Anmeldung bitte mit Namen, Alter sowie einer Telefonnummer (Erreichbarkeit des Erziehungsberechtigten während der Aktion)



Anmeldung: doerthe.nowak@awo-sh.de

LandFrauenVerein Legan und Umgebung e.V.



Liebe Landfrauen,
wir laden alle Mitglieder zur **Jahreshauptversammlung am Mittwoch, den 17. August 2022 um 19.30 Uhr** in die Margarethen Mühle, Legan ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung Protokoll JHV 2021
3. Jahresbericht
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüferinnen
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
 - a) 1 Teamvorstandsmitglied (Vorschläge schriftlich einreichen)
 - b) Wahlen zum erweiterten Vorstand
 - Kassenführerin (Vorschläge schriftlich einreichen)
 - 3 Projektbeauftragte (Vorschläge schriftlich einreichen)
 - c) 1 Kassenprüferin
8. Verschiedenes

Die Wahlvorschläge bitte bis zum 10.08.2022 schriftlich an Heike Hebbeln, Hauptstr.10 in 24819 Embühren oder unter info@landfrauen-legan.de senden.

Anmeldungen bis zum 13.08.22 bei den Ortslandfrauen oder bei Anke Ivens 04875-794. Zur Info - das Essen kostet 13,-€.

Es grüßt Euch
der Vorstand



DRK Ortsverein Jevenstedt
www.drk-jevenstedt.de



Jagdverein Jevenstedt

Nächster Blutspende Termin ist am 27. Juli 2022

Unser nächster Blutspende-Termin ist am Mittwoch, dem 27. Juli und findet in der Zeit

von 15.30 -19.30 Uhr in der großen Turnhalle der Schule am Ochsenweg statt.

Gerade in den Sommermonaten wird Ihre Blutspende benötigt. Bitte reservieren Sie sich vorab online einen Termin zur Blutspende. Auf der Website www.blutspende-nordost.de können Sie einen Termin für Jevenstedt reservieren

Sommerfest für Senioren am 22. August 2022

In diesem Jahr findet unser Sommerfest wieder im ev. Gemeindehaus statt. Um 15 Uhr möchten wir euch mit einer Kaffeetafel mit Kuchen und Eistorte erfreuen. Für einen Musikalischen und unterhaltsamen Nachmittag wird der Chor „Koralle“ aus Osterrönfeld vor Ort sein. Zum Abschluss wollen wir gemeinsam grillen.

Anmeldung bis spätestens zum 14. August bei Tina Rohwer unter Tel: 04337-824 oder

01520 8574793 oder per E-Mail: tl.fischer@web.de

Rostock im Advent vom 29.11. – 30.11.2022

Wir wollen die historische Rostocker Innenstadt mit ihren altwürdigen Bürgerhäusern und Backsteingiebeln im Advent erleben. Einer der schönsten Weihnachtsmärkte Deutschlands soll uns in vorweihnachtliche Stimmung versetzen. Ein tolles Abendessen und die Übernachtung erwartet uns im Hotel Vienna House Sonne. Nach einem Frühstücksbuffet und einer Stadtrundfahrt mit örtlicher Begleitung geht es wieder Richtung Heimat.

Die Kosten betragen € 185,- p.P. im DZ

Nichtmitglieder € 195,- p.P.

Einzelzimmer Zuschlag € 35,-

Anmeldung bis zum 01.09.2022 bei Tina Rohwer unter der Telefonnummer 04337-824.

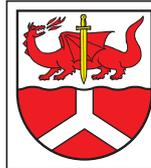
Wir fahren gemeinsam Fahrrad

Wir fahren immer montags und mittwochs ca. 1 Stunde gemeinsam Fahrrad. Treff ist um 18.30 Uhr am ev. Gemeindehaus. Im gemütlichen Tempo geht es unter der Leitung von Ute Kuhr durch unsere schöne Natur rund um Jevenstedt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Kommt vorbei und radelt mit!

Stuhl- und Hockergymnastik im Gemeindehaus

Unter der Leitung von Maike Neben findet immer am 1. und 3. Montag im Monat um 15 Uhr im ev. Gemeindehaus unser Stuhl- und Hockergymnastik statt. Leichte Übungen auf und mit dem Stuhl zum Training unseres Körpers. Wir starten in zwei Gruppen.

Eine Anmeldung ist bei unserer Übungsleiterin Maike Neben unter Tel. 01525 6122156 erforderlich.



Gemeinde Jevenstedt

– Der Bürgermeister –

24808 Jevenstedt, 07.07.2022

Moin moin,

das erste halbe Jahr ist nun vergangen, die Tage werden wieder kürzer.

Gefühlt war doch gestern erst Sylvester, wo ist die Zeit geblieben? Je älter man wird, umso schneller rennt die Zeit. Wir können nur froh und dankbar sein, dass in unserer Gegend die Zeit so friedlich und geregelt abläuft. Nicht weit von uns in Europa entfernt machen sich die Bürgerinnen und Bürger ganz andere existenzielle Sorgen, die wir uns gar nicht vorstellen können. Auch wenn der vorausgesagte große Flüchtlingsstrom aus der Ukraine ausgeblieben ist, zeigen wir uns solidarisch, soweit es uns möglich ist.

Ein anderes aktuelles Problem ist noch dichter bei uns im Land. Die Dürre des südlichen Europas betrifft auch den laubenburgischen Raum in Schleswig-Holstein, wo die Gerste und auch ein Teil des Weizens notreif aufgrund Wassermangels ist und schon gedroschen wurde. Niedersachsen und das östliche Deutschland sind ebenfalls betroffen. Auch wenn wir aktuell bei uns keine Dürre haben, sollten wir uns alle Gedanken machen, ob wir genauso nachhaltig mit unserem kostbarsten Gut - dem Wasser - umgehen sollten. Als Beispiel dazu haben wir im Dorf unsere Badeanstalt, da bleibt die Frage, ob sich Privathaushalte eigene Pools mit teils über 15.000l Wasserinhalt (wohl bemerkt Trinkwasser) in dem Garten stellen müssen.

Um bei uns in der Gemeinde den Faktor Nachhaltigkeit aufzunehmen, beschäftigen wir uns mit der Produktion der erneuerbaren Energien, besonders mit dem Thema der Freiflächenanlagen, zu dem bereits Anträge auf Errichtung vorliegen. Bei

www.amt-jevenstedt.de

Nienkattbek / Jevenstedt

Grundstück zum Verkauf 2100 qm

0172 4305699

diesem Thema gehen die Meinungen bekanntlich auseinander, es allen Recht zu machen, werden wir nicht schaffen. Wir haben dazu eine Lenkungsgruppe eingerichtet und werden die Ergebnisse in den Ausschüssen besprechen.

Sehr bienenfreundlich und außerordentlich hübsch anzuschauen sind die Blumenampeln, die der DRK Jevenstedt dieses Jahr wieder aufgestellt hat und gepflegt wird. Dazu sind die Kästen auf der Brücke Itzehoer Chaussee gekommen. Ein tolles Bild! Vielen Dank an Maike Schlüter und ihrem Team!

Ganz besonders freut mich ebenfalls die Eröffnung der ersten Praxis im Ärztehaus, der ehemaligen Raiffeisenbank. Mit einem Willkommensgruß in Form einer Girlande haben die Nachbarn und die Gemeindevertretung unsere Ärztin Frau Busse begrüßt. Beide Arztpraxen sind komplett autark und vertreten sich nur im Urlaubs- oder Krankheitsfall gegenseitig. Ich freue mich, dass wir die ärztliche Versorgung hier in Jevenstedt gesichert haben. Wie wichtig ordentliche Räumlichkeiten sind, zeigte sich in den letzten zwei Jahren, in denen aufgrund Corona Abstände eingehalten werden mussten. Auch wenn die Zahlen der Neuinfektionen mit Corona relativ hoch sind, freut es mich, dass das normale Leben wieder zurück kommt. So hat nach der Zwangspause das zweite Jevenstedter Erwin-Open Air stattgefunden. Mit der Band "Illegal 2001" und anderen Live-Bands war das bei gutem Wetter eine tolle Veranstaltung. Genießen Sie den Sommer und die Ferien und unterstützen Sie unsere Vereine sowie die „Aktion Ferienspaß“ mit Ihrer bzw. eurer Anwesenheit bei deren Veranstaltungen, denn nach dieser Zwangspause muss das Leben erst einmal wieder Fahrt aufnehmen.

Mit sommerlichen Grüßen
Sönke Schwager

Freundeskreis Jevenstedt

Wir sind eine Gruppe für suchtmittelabhängige Menschen und deren Angehörige. **Alkohol, Drogen, Medikamente und Eßstörungen.**

Aufgrund der aktuellen Situation finden z. Zt. keine Treffen statt.
Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an:

Thomas Werner
E-Mail: t.werner.65@web.de



Fleißige Leserinnen und Leser spendeten große Summe

Am 8. Juni 2022 versammelten sich alle Schülerinnen und Schüler der Schule am Ochsenweg in Westerrönfeld auf Picknickdecken auf dem Schulhof, um ihre von zu Hause mitgebrachten Bücher ihren Mitschülerinnen und Mitschülern zu verkaufen.

Die Kinder wollten den Menschen in und aus der Ukraine in ihrer schweren Situation helfen und entschieden sich für einen großen Bücherflohmarkt. Der gesamte Umsatz wurde gespendet. Die Fünftklässler hatten keine Buchspende, sondern versorgten alle fleißig mit Waffeln. Es kam die beträchtliche Summe von **1.316,86 €** zusammen, die die Kinder gern dem 1. Vorsitzenden Herrn Steffen Uebelhoer von W.I.R für Rendsburg e.V. in Form eines Schecks überreichten. Die Lehrerinnen und Lehrer der Schule sowie die Schulleiterin Frau Dr. Fooken-Verweyen waren von der großzügigen Spende überwältigt und sehr stolz auf ihre Schülerinnen und Schüler. Neben dem Erreichen des Ziels einer großen Spende, haben die Kinder jetzt auch viele tolle und spannende Bücher erworben, die sie in den Ferien lesen können.



Dres. Deißner & Teitge

Legan

Urlaub

Mo 01.08. bis Fr. 05.08.2022

Vertretung

Dres. Wasmund, Todenbüttel

Tel. 04874-9222

Internet:

www.amt-jevenstedt.de

Bekanntmachungsblatt Mail:

bbl@amt-jevenstedt.de

**Anhänger-und Gartengeräte
Verleih**

Tel.: 0173/4 816 666

Rüdiger Regenber,
Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt

Die Gemeinde Westerrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde,
sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**
eine/einen Erzieher/in (m/w/d)
für die Krippengruppen
der kommunalen Kindertagesstätte „Zauberwald“.
Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet
unter www.amt-jevenstedt.de/aktuelles.
Bewerbungsschluss ist der 29.07.2022.

Gemeinde Westerrönfeld
Der Bürgermeister
Hans-Otto Schülldorf



Wassergemeinschaft

Haale/Wettersberg

Bekanntmachung

Alle Unterlagen der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2022 liegen zur Einsicht beim Ersten Vorsitzenden, Holger Grunwald, Nienrade 1, aus.

Bei Interesse bitte ich um vorherige telefonische Absprache.

Holger Grunwald
I. Vorsitzender

Die nächste Ausgabe erscheint
am **04. August 2022**
Annahmeschluss für Veröffentlichungen und
Anzeigen ist der
Mittwoch, 27. Juli 2022 um 16.00 Uhr

ACKERGIGANTEN

Schülpe e.V.

zu unserem traditionellen **Schülper**

Trecker-Treck

am **Samstag, den 30. Juli** ab 18 Uhr
(6, 8 u. 10 Tonnen Klasse) und

Sonntag, den 31. Juli 2021 ab 9 Uhr

möchten wir recht herzlich einladen!



Wir bieten:

Bremswagenziehen (aller Klassen)

Kaffee, Eis, Samstagparty mit DJ,
Grillbude, Bierpilz, Hüpfburg,
Spielzeugtrecker, Zuckerwatte, und vieles mehr.

SPD Jevenstedt



*** Auch wir brauchen mal ne Pause ***

Liebe Jevenstedter*innen,

wir bedanken uns an dieser Stelle für die bisherige Teilnahme an unseren öffentlichen Diskussionsrunden! Ihre und Eure Anregungen sind wichtig für unsere Arbeit in der Gemeindevertretung!

Unsere Treffen am **01.08.2022** fällt aufgrund der Ferien aus.

Wir treffen uns wieder

am 05.09.22 um 19:30 Uhr
in den Räumen der Kyffhäuser, Am Pollhorngraben in Jevenstedt

Wir wollen dann, wie gewohnt, über unsere aktuelle politische Arbeit informieren, sowie über alle Dinge, die Ihnen und Euch am Herzen liegen bzw. in den letzten Monaten positiv oder auch negativ aufgefallen sind, reden.

Übrigens: unsere Kontaktkanäle machen keine Sommerpause! Also her mit den Ideen für die Weiterentwicklung unseres schönen Ortes!

Folgt uns gern z.B. auf Facebook/Twitter/Instagram oder schickt uns einfach unter fraktion-spdjevenstedt@online.de eine E-Mail, wenn etwas auf der Seele brennt!

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen und Euch und hoffen, von dem einen oder der anderen zu hören bzw. zu lesen!

Auf jeden Fall wünschen wir allen einen schönen und vor allem gesunden Sommer!

Tatjana Larsen
Fraktionsvorsitzende

Michael Krüger
OV Vorsitzender

Die Gemeinde Westerrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde, sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen Erzieher/in (m/w/d) oder eine/einen SPA (m/w/d)** als Springkraft für die Krippengruppen der kommunalen Kindertagesstätte „Zauberwald“. Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.amt-jevenstedt.de/aktuelles. Bewerbungsschluss ist der 29.07.2022.

Gemeinde Westerrönfeld
Der Bürgermeister
Hans-Otto Schülldorf



Seit über 50 Jahren vor Ort!
Einbauküchen
preiswert und gut



Alles aus einer Hand!
Delfs
Elektro und Küchenstudio

- Elektroanlagen • Installation
- Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
- Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m

Meiereistraße 3 Telefax 04337-833
24808 Jevenstedt www.elektro-delfs.de
Telefon 04337-244 Info@elektro-delfs.de



**Spielenachmittag
für Senioren
mit Bingo**

Jeden 1. Montag im Monat
Kaffee + Kuchen je 1,00 Euro

Beginn 14:30 Uhr
im Festsaal
der **FRIESENSTUBE**

HAUS HOG'N DOR
Homfeldt OHG

GF: MAGRET U. MARTINA HOMFELDT

Hog'n Dor 1 · 24784 Westerröndfeld
Telefon 04331/8091-0, Fax -184
www.haushogndor.de
wef@haushogndor.de



**FAMILIENUNTERNEHMEN
SEIT ÜBER 30 JAHREN**



Dagmar Holm

Rechtsanwältin und Notarin

- auch Fachanwältin für Familienrecht -

24808 Jevenstedt | Grüner Weg 1
Tel. (0 43 37) 13 60 | Fax 10 83
E-Mail: info@rain-notarin-holm.de

**Ihre
Rechtsanwältin
vor Ort!**

Tätigkeitsschwerpunkte:
Vertragsrecht - Familienrecht
Verkehrsrecht - Mietrecht

Heizung • Sanitär • Solar
B. NEBEN



Bahne Neben

Meiereistraße 4
24808 Jevenstedt

Tel. 04337 - 92 900
Fax 04337 - 92 902

- Installation
- Modernisierung
- Kundendienst
- Wartung
- Brennwerttechnik
- Photovoltaik

EP: Elektro-Pöppel

TV, HiFi, Video, Telecom, PC Multimedia, Hausgeräte, Elektro-Anlagen – eigener Kundendienst

Ihr Fachgeschäft vor Ort



⚡ Verkauf

⚡ Beratung

⚡ Reparatur

⚡ Installation



www.elektro-poeppel.de

Itzehoer Chaussee 21 · 24808 Jevenstedt

Tel.: 0 43 37 / 91 99 52 · E-Mail: Elektro-Poeppel@t-online.de

Hilfe zur Selbsthilfe:

Grundsteuerreform? Elster-Online?

Sie haben keinen Online-Zugang oder sind einfach nur unsicher im Umgang mit dem Internet? Kein Problem, ich helfe Ihnen gerne weiter. Ich bin selbst Rentner und biete Ihnen meine Unterstützung gegen eine kleine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro angefangene Stunde und ggf. 5 Euro für die Anfahrt an.

Das Angebot gilt ausdrücklich nur für Privatpersonen im Amtsbereich Jevenstedt und soll lediglich eine Hilfe zur Selbsthilfe darstellen. Sie soll insbesondere auch älteren Mitbürgern helfen, die öffentliche Aufgaben digital zu erledigen. Rufen Sie mich unter Tel. 04875/9023910 an, alternativ eine E-Mail an jb7559@gmx.de

**Rollläden
Einbruchschutz**

**SONNENSCHUTZ-SYSTEME
Foltas**

• Markisen • Rollläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

- Markisen
- Insektenschutz
- Rollläden
- Garagentore



- Individuelle Lösungen
- Hochwertige Ausführung
- Ausstellung
- Montage / Kundendienst
- Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas · 24816 Stafstedt
Telefon 04875 - 424 · Fax 247

eMail: h.foltas@t-online.de
www.rollladenbau-foltas.de



SCHLÜSSELFERTIGES BAUEN



- MAURER- UND BETONARBEITEN
- NEU-, AN- UND UMBAUTEN
- FLIESENVERLEGUNG
- PFLASTERARBEITEN
- ALTBAUSANIERUNG UND MODERNISIERUNG

DAU BAU GMBH · POSTSTR. 2 A · 24819 HAALE
dau-bau@t-online.de · TEL. 04874 / 90 18 10